



Infoblatt

REISEBÜROS

Tour Operator

Retailer

Incoming

Outgoing

REISEBÜROGEWERBE

Das Reisebürogewerbe ist ein **reglementiertes Gewerbe** gem. § 94 Z 56 bzw. §126 Gewerbeordnung (GewO). Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung sind noch ein **Befähigungsnachweis** und die Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlich.

Die Reisebürotätigkeit darf erst nach erfolgter Gewerbeanmeldung und nach Rechtskraft des Bescheides ausgeübt werden. Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Reisebürounternehmer aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft bei der **Wirtschaftskammer**.

BEGRIFFSDEFINITION

Tour Operator:	Reisebüroveranstalter bietet Pauschalreisen an
Retailer:	Reisebüro vermittelt (Pauschal) Reisen
Incoming:	Reisebüro akquiriert Gäste für Aufenthalte in Österreich
Outgoing:	Reisebüro vermittelt/veranstaltet Reisen ins Ausland

TÄTIGKEITSUMFANG - REGLEMENTIERTES GEWERBE

Erstreckt sich die Gewerbeberechtigung gem. § 126 Abs. 1 Z 1-5 GewO auf alle Teiltätigkeiten so ist der volle oder **uneingeschränkte Berechtigungsumfang** des Reisebürogewerbes gegeben. Die Gewerbeberechtigung kann sich auf **Teiltätigkeiten** beschränken:

1. Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten und dergleichen inländischer und ausländischer Verkehrsunternehmen jeder Art,
2. Vermittlung von durch Verkehrsunternehmen durchzuführenden Personenbeförderungen,
3. Vermittlung und Besorgung von für Reisende bestimmte Unterkunft oder Verpflegung ,
4. Vermittlung von Pauschalreisen einschließlich Gesellschaftsfahrten,
5. Veranstaltung von Pauschalreisen einschließlich Gesellschaftsfahrten die der Veranstalter direkt oder über einen Vermittler anbietet.

Gem. § 126 Abs. 2 GewO werden weitere Tätigkeiten entweder als Nebenrechte anderer Gewerbetreibender oder nicht dem reglementierten Reisebürogewerbe zuordenbare Tätigkeiten geregelt. Darunter fallen die **Nebenrechte anderer Verkehrsunternehmen** wie insbesondere die Fluglinienunternehmen, Eisenbahnunternehmen aber auch andere Unternehmen von Personenbeförderungsleistungen. Schließlich wird noch das freie Gewerbe der Vermittlung von Privatzimmern angeführt.

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Durch die Reisebüroverordnung BGBl. II Nr. 76/2003, vom 28.1.2003 wird die **fachliche Qualifikation** zum Antritt des Reisebürogewerbes geregelt.

Zusätzlich bestehen nach der Gewerbeordnung weitere Möglichkeiten an Zugangsvoraussetzungen.

- **Befähigungsnachweis durch Prüfung**

Unter Befähigungsnachweis versteht man den Nachweis des Einschreiters, dass dieser die **fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse**, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden (Reisebüro-) Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig auszuführen. Die Befähigungsprüfung wird in der Prüfungsverordnung geregelt.

- **Befähigungsnachweis durch Tätigkeit und Ausbildung**

Die **schulische Ausbildung** im Bereich Tourismus hat einen für das reglementierte Gewerbe des Reisebüros spezifischen Schwerpunkt aufzuweisen. Als **fachliche Tätigkeit** ist jene zu verstehen die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln die zur selbständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind.

Bei der Prüfung der fachlichen Tätigkeit ist auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im jeweiligen **Berechtigungsumfang** des zur Ausübung befugten Unternehmens abzustellen.

- **Befähigungsnachweis durch Anerkennungsverfahren**

Die tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR sind als ausreichender Nachweis der Befähigung auf Antrag mit Bescheid anzuerkennen, wenn die Tätigkeiten allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen **Ausbildung** oder einem Eignungs- oder Befähigungsnachweis nach Art und Dauer den Voraussetzungen der **Anerkennungsverordnung** entsprechen (§ 373c GewO).

- **Befähigungsnachweis durch Gleichhaltungsverfahren**

Unter Bedachtnahme auf das Qualifizierungsniveau des jeweiligen Gewerbes oder der jeweiligen Tätigkeit des Gewerbes ist die vom Antragsteller erworbene oder nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem **Befähigungsnachweis** des betreffenden Gewerbes nach der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 92/51/EWG gleich zu halten, wenn die vom Anerkennungserber erworbene und nachgewiesene Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis äquivalent ist (§ 373d GewO).

- **Individueller Befähigungsnachweis**

Wenn der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann und damit die Zugangsvoraussetzungen nach der Reisebüroverordnung nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, durch **Feststellung der individuellen Befähigung** das Reisebürogewerbe auszuüben.

Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung nach § 19 GewO festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Zur Beurteilung der individuellen Befähigung wird das Anforderungsprofil nach dem Berufsbild für das Reisebürogewerbe herangezogen. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt.

- **Fehlen des Befähigungsnachweises**

Wenn der Befähigungsnachweis durch den Gewerbeinhaber nicht erbracht werden kann, gibt es weitere Möglichkeiten der Einbindung einer **geeigneten Person mit Befähigungsnachweis** in das Unternehmen.

- Einzelunternehmen:

Ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer mit der erforderlichen Befähigung.

- Kapitalgesellschaften

Ein handelsrechtlicher Geschäftsführer oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer mit der erforderlichen Befähigung.

- Personengesellschaften

Ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer mit der erforderlichen Befähigung.

REISEBÜROKURS

Der Vorbereitungskurs für die Befähigungsprüfung zur Ausübung des Reisebürogewerbes wird in den Wirtschaftsförderungsinstituten, so auch im WIFI St. Pölten, abgehalten. Der Kurs ist eine geeignete Vorbereitung zu Prüfung.

Das Ausmaß dieses Kurses beträgt ca. drei Wochen. Nähere Informationen erhalten Sie im
WIFI St. Pölten, Abteilung Dienstleistung,

T 02742/890-2261, -2262

E kundenservice@noe.wifi.at

H www.noe.wifi.at

BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG

Die Reisebüroprüfung wird bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer abgehalten. Die Anforderungen im Rahmen der Prüfung werden in der Prüfungsordnung für Reisebüros definiert.

Modul 1: schriftlich	1. einschlägiger Schriftverkehr und englische Fachsprache 2. Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung sowie Steuerrecht 3. Kalkulation und Controlling
Modul 2: mündlich	1. Rechtskunde 2. Verkehrsgeografie 3. Englisch
Modul 3: schriftlich	1. Tarifwesen
Modul 4: mündlich	1. Ausbilderprüfung

Die Absolvierung der Module 1, 2 und 4 berechtigen zur Ausübung des eingeschränkten Reisebürogewerbes (Ausübung des Reisebürogewerbes ausgenommen die Vermittlung und Veranstaltung von Flugpauschalreisen sowie die Ausstellung von Flugtickets).

Jene Personen, die zur eingeschränkten Ausübung des Reisebürogewerbes berechtigt sind, haben zur Erlangung der uneingeschränkten Berechtigung den Gegenstand „einschlägige Kalkulation und Controlling“ aus Modul 1 und das Modul 3 nachzuholen.

Nähere Infos siehe Merkblatt Befähigungsprüfung Reisebüros.

NEBENRECHTE

Gewerbetreibende die zur Ausübung des

- ◆ Reisebüros mit uneingeschränktem Berechtigungsumfang oder zur
- ◆ Veranstaltung von Pauschalreisen in Kraftfahrzeugen berechtigt sind, sind zusätzlich zu den in § 32 Gewerbeordnung angeführten Nebenrechten noch weiters berechtigt nach § 126 Abs. 3 zur:
 - **Betreuung** von in- und ausländischen Reisenden,
 - **Vermittlung** von Reiseversicherungen,
 - **Organisation** von Aufenthalten und Tagungen,
 - **Vermittlung** von Eintrittskarten aller Art.

VERANSTALTERVERZEICHNIS

Veranstalter von Pauschalreisen haben die **Abdeckung des Risikos** für die Erstattung bezahlter Beträge und für die Rückreise des Reisenden im Falle der Insolvenz abzusichern. Sie haben auch die Eintragung ihrer Absicherung im Veranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten herbeizuführen (Reisebürosicherungsverordnung).

Verstöße gegen diese Vorschriften sind nach der Gewerbeordnung zu bestrafen. Auch ein einmaliger Verstoß kann bewirken, dass er die erforderliche **Zuverlässigkeit** nicht mehr besitzt.

Nähere Infos unter: <http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/Reiseveranstalter/Seiten/default.aspx>

REISEBÜROASSISTENT

Die Berufsausbildung im **Lehrberuf Reisebüroassistent** erfolgt sowohl im Betrieb, als auch in der Berufsschule (Kaufmännische Berufe, Hütteldorfer Straße 7-17, 1150 Wien) mit einer Lehrzeitdauer von 3 Jahren.

Verschiedene mittlere und höhere Schulen werden teilweise oder zur Gänze auf die Lehrzeit bzw. auf die Lehrabschlussprüfung angerechnet oder als Ersatz anerkannt. Nähere Informationen darüber erteilt die Lehrlingsstelle bzw. die Bildungsabteilung der Wirtschaftskammer.

Das **Berufsbild** führt die wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse an, die während der betrieblichen Ausbildung des Lehrlings zu vermitteln sind. Der Ausbildungsstoff wird als Mindestanforderung umschrieben. Vor der erstmaligen Ausbildung eines Lehrlings im Betrieb ist ein **Feststellungsverfahren** durchzuführen, ob die Voraussetzungen im Sinne der **Ausbildungsvorschriften** gegeben sind. Dabei ist auch ein Ausbilder namhaft zu machen, welcher über die entsprechende Qualifikation verfügt.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ Reisepass
- ✓ Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- ✓ Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben - hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)
- ✓ Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
- ✓ Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

GESETZESTEXTE

- Arbeitsruhegesetz BGBl Nr 144/1983 i. d. g. F.
- EU-Pauschalreise-Richtlinie 90/314/EWG
- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Konsumentenschutzgesetz BGBl Nr 140/1979
- Konsumentenschutzgesetz-Änderung - Reiseveranstaltungsvertrag BGBl Nr 247/1993
- Öffnungszeitengesetz 2003 BGBl I Nr 48/2003
- Umsatzsteuergesetz BGBl Nr 663/1994 i. d. g. F.
- Sonn- und Feiertags - Betriebszeitengesetz BGBl 129/1984 i. d. g. F.
- Zivilrechts-Änderungsgesetz BGBl I Nr 91/2003
- Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe - Verordnung BGBl Nr 401/1998
- Ausübungsverordnung - Lehrberuf Reisebüroassistent BGBl II Nr 13/2004 vom 16.01.2004
- EU/EWR Anerkennungsverordnung BGBl II 255/2003
- Reisebürosicherungsverordnung BGBl II Nr 316/1999 i. d. g. F.
- Erlass des BMWA zur Reisebürosicherungsverordnung - Versicherungsschutz vom 25. 2. 2000 (Die Reisebürosicherungsverordnung muss aufgrund der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie bis Ende 2017 angepasst werden)
- Reisebüro - Verordnung BGBl II Nr 76/2003 vom 28.1.2003
- Erlass zur Margensteuer, Erläuterungen des UStG 1994, GZ 09 4501/4-IV/9/45 (Eine Änderung der Margensteuer aufgrund des AbgÄG 2015 tritt mit 1.1.2017 in Kraft)
- Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes 1992 BGBl. I Nr. 6/2006

Die geltenden Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.

REISEBÜROINFOS

- Fachverband der Reisebüros: www.reisebueros.at
- Travel Training Centers TTC: <http://www.ttc.at>
- Personal Training Altenthaler <http://www.altenthaler.com>
- Österreichischer Reisebüroverband ÖRV: <http://www.oerv.at>
- Österreichischer Verein für Touristik ÖVT: <http://www.reiseweb.at/oevt.htm>
- Österreichische Gesellschaft für angewandte Fremdenverkehrswissenschaft ÖGAF: <http://tourism.wu-wien.ac.at/oegaf>
- Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb: <http://www.schutzverband.at/>
- Veranstalterverzeichnis im BMWA www.bmwa.gv.at
- Tourismusservicestelle im BMWA: www.bmwa.gv.at
- Tourist Austria: www.tourist-net.co.at/
- Traveller: <http://www.manstein.at/>
- Faktum: <http://www.faktum.at/>
- Tourist Address manual <http://www.touristicworld.com/>
- Reiseinformationen des Außenministeriums <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/>

UNTERLAGEN

- Agenturvertrag zwischen Reiseveranstalter und Reisevermittler *
- Allgemeine Reisebedingungen, Plakat *
- Allgemeine Reisebedingungen, Faltblätter *
- Arbeitsplatzevaluierung im Reisebüro www.eval.at **
- Broschüre "Der Reisebüroassistent" - Berufsbild *
- Kooperationsabkommen zwischen Reisebüros und Hotellerie www.reisebueros.at
 - Gesetze **
- Kollektivvertrag für die Angestellten im Reisebüro www.reisebueros.at
 - Mitgliederservice **
- Musterdienstvertrag für Angestellte im Reisebüro www.reisebueros.at
 - Mitgliederservice **
- Richtlinie zur IATA www.iata.org **
- Skriptensatz (einschließlich Margensteuer) zur Befähigungsnachweisprüfung
 - erhältlich beim Fachverband der Reisebüros www.reisebueros.at **.
- Tourismusservicestelle/Beschwerdestelle www.bmwfj.gv.at **
- Merkblatt Befähigungsnachweis für Reisebüros *
- Merkblatt Befähigungsprüfung für Reisebüros *
- Bankgarantie des BMWA ** www.bmwfj.gv.at → Service → Reiseveranstalter

* Diese Unterlagen sind kostenlos bei der Fachgruppe der Reisebüros erhältlich.

** Unterlagen im Internet abrufbar.

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Reisebüros
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.
Tel. 02742/851 -19621, -19622, E-Mail: tf2@wknoe.at

NIEDERÖSTERREICHINFOS

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich**
Fachgruppe der Reisebüros
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten

Fachgruppenobfrau: Sabine Riedl
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.

T 02742/851-19621, 19622
F 02742/851-19629
E tf2@wknoe.at
W <http://www.wko.at/noe/reisebueros>

- **Gründerservice - Erstberatung**
Bezirksstellen der WKNÖ

- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**
Betriebswirtschaft und Management
T 02742/851-16801
F 02742/851-16899
E uns.bwm@wknoe.at

Technologie- und Innovationspartner
T 02742/851-16500
F 02742/851-16599
E tip@wknoe.at

Ökologische Betriebsberatung
T 02742/851-16910
F 02742/851-16899
E uns.oeko@wknoe.at

- **Weiterbildung - Dienstleistung des WIFI NÖ**
T 02742/890-2261, 2262
F 02742/890-2356
E kundenservice@noe.wifi.at

- **Lehrlingsstelle WKNÖ - ReisebüroassistentIn**
T 02742/851-17660
F 02742/851-17669
E lehrlingsstelle.tourismus@wknoe.at

- **Meisterprüfungsstelle**
Befähigungsprüfung, Unternehmensprüfung
T 02742/851-17552
F 02742/851-17559
E meisterpruefung@wknoe.at

- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**
T 02742/31 10 60
F 02742/31 10 62
W www.sva.or.at

- **Arbeitsmarktservice NÖ**
T 01/53 136
F 01/53 136-177
E ams.niederoesterreich@300.ams.or.at

- **Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb**
F 01/505-7893
E office@schutzverband.at
H www.schutzverband.at

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!